



MERKBLATT "Wegebau"

Für die Land- und Forstwirtschaft sind ein gut ausgebautes Wegenetz sowie tragfähige Wege wichtig. Der Bau und die Instandhaltung von Wegen sind aber immer mit einem Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. So können zum Beispiel unkontrolliert verwertete Abbruchmaterialien Schadstoffe enthalten und dadurch die Umwelt und hier besonders das Grundwasser schädigen. Um dies zu verhindern sind deshalb die Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und des Wasserrechts zu berücksichtigen.

Gemäß §7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Grundsätzlich muss als Verwertungszweck die Wegebaumaßnahme vorherrschen. Es darf nicht die billige Beseitigung des Abfallmaterials im Vordergrund stehen.

❖ Was ist grundsätzlich zu berücksichtigen?

- ✓ Grundsätzlich ist der Bedarf für den Neubau des Wald- oder Feldweges nachzuweisen. Hierfür ist eine Stellungnahme des Kreisforstamts bei Waldwegen bzw. der Gemeinde bei Feldwegen dem Landratsamt vorzulegen. Ohne sinnvollen Verwertungszweck würde die Abfallentsorgung im Vordergrund stehen, was absolut unzulässig ist.
- ✓ Der Neubau eines Weges sowie Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Wegen bedürfen keiner Baugenehmigung. Sie sind nach § 50 (1) Anhang Nr. 11a LBO baurechtlich verfahrensfrei.
- ✓ Dennoch müssen auch verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) entsprechen (§ 50 (5) LBO), d.h. es ist i.d.R. immer eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
- Bei Fragen hierzu hilft: Amt für Bauen und Naturschutz, Tel.: 07351 52 6136

❖ Was darf verwendet werden?

- ✓ Natürliches Kies- und Schottermaterial
- ✓ **Untersuchtes**, in einer genehmigten Aufbereitungsanlage **aufbereitetes** Bauschuttrecyclingmaterial aus Beton, Fliesen, Keramik, gebranntem Steinzeug der Qualitätsstufen Z1.1 (Z 1.2 in hydrogeologisch günstigen Gebieten)
- ✓ Bei Verwendung von Recyclingmaterial muss dieses für den Wegebau **bautechnisch geeignet** sein. Reines Ziegelmaterial ist beispielsweise für den Wegebau bautechnisch nicht geeignet!
- ✓ Recyclingmaterial darf nur in der absolut für den Wegebau nötigen Menge verwendet werden. (Keine unnötig hohen Aufschüttungen, keine unnötigen Wegverbreiterungen).
- Bei Fragen hierzu hilft: Herr Pfeiffer (Kreischemiker) – Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Tel.: 07351 52 6370

❖ Was darf nicht verwendet werden?

- ⊗ Störstoffe wie z. B. Asbesthaltige Baustoffe, Dachpappe, Dämmstoffe, Gips, Gipskartonplatten, Holz, Kunststoffe, Putz, Teerhaltige Materialien dürfen im Recyclingmaterial nicht enthalten sein.

❖ Was muss bei Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial berücksichtigt werden?

- ✓ Grundsätzlich muss Bauschuttrecyclingmaterial vor der Verwertung in einer genehmigten Aufbereitungsanlage gebrochen, gesiebt und klassiert werden. Die Qualität des Recyclingmaterials ist durch den Anlagenbetreiber anhand von Analysen nachzuweisen.
- ✓ Bei geplanter Aufbereitung vor Ort (mobiler Brecher) muss das Recyclingmaterial **zwingend vor der Verwertung beprobt und analysiert** werden.
- Bei Fragen hierzu hilft: Herr Rothenhäusler – Wasserwirtschaftsamt, Tel.: 07351 52 6122

❖ **Wer darf beproben?**

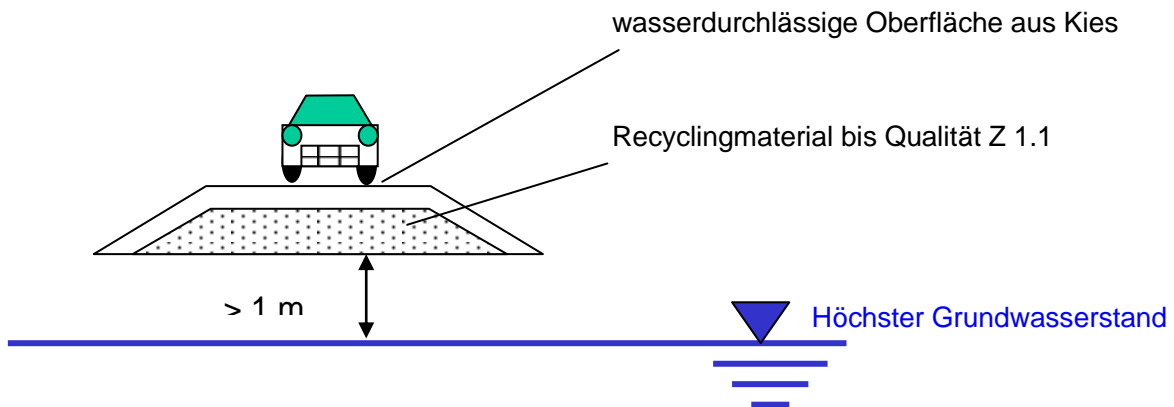
- ✓ Die Beprobung muss von einer fachkundigen Person durchgeführt und protokolliert werden. Die Probe ist in zertifizierten Labors untersuchen zu lassen.

❖ **Wie wird das Recyclingmaterial eingestuft?**

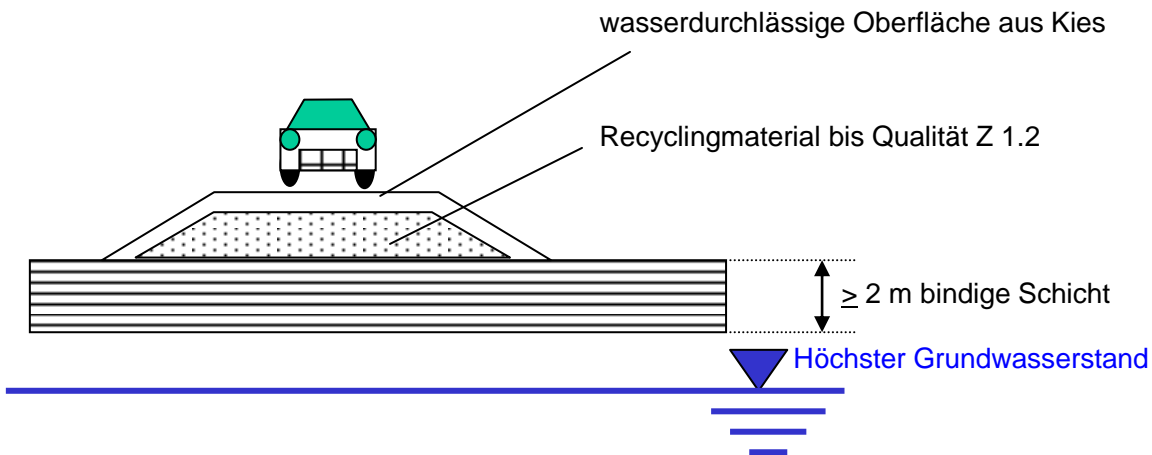
- ✓ Das untersuchte Material wird anhand von Grenzwerten in sogenannte Qualitätsstufen und daraus resultierenden Einbaukonfigurationen eingeteilt (Z 1.1, Z 1.2 und Z 2). Für den Wegebau darf nur Material der Qualitätsstufen Z 1.1 oder Z 1.2 (in nachweislich hydrogeologisch günstigen Gebieten) verwendet werden.

❖ **Wie sehen die Einbaukonfigurationen aus?**

✓ **Einbaukonfiguration Z 1.1**



✓ **Einbaukonfiguration Z 1.2 (nur in hydrogeologisch günstigen Gebieten)**



❖ **Was geschieht bei Verstößen?**

- ✓ Der komplette Rückbau des eingebauten Materials kann angeordnet werden.
- ✓ Der Verstoß kann mit Bußgeld in Höhe von 50,- bis 2.500,- € geahndet werden.
- ✓ Schwerwiegende Delikte können auch als Umweltstraftaten geahndet werden.

❖ **Hinweise:**

Dieses Merkblatt beinhaltet

- ✓ Auszüge aus den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums vom 13.04.2004 (sog. Dihlmann-Erlass).
- ✓ Auszüge aus den „Richtlinien Waldwegebau Baden Württemberg“ vom 15.10.2002